

Vorlesung am 21. November 2012

Sachbegriff; Besitz und Besitzschutz

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953

International Roman Law Moot Court

- Der Moot Court findet in diesem Jahr vom **7. – 10. April** in **Oxford** statt.
- Eine Trainingsveranstaltung gemeinsam mit Studierenden der Universität Lüttich (Liège) ist geplant.
- Interessenten werden gebeten, sich nach der Vorlesung kurz bei mir zu melden.

Zur Wiederholung

Der sechsjährige Titius lebt bei seiner Mutter. Sein Vater ist vor einem Jahr verstorben. Die Mutter des Titius will Titius das Eigentum an einem Grundstück verschaffen. Daher wird das Grundstück an Titius durch Manzipation übereignet. Die Mutter erklärt ausdrücklich ihre Zustimmung. Ist das Geschäft wirksam?

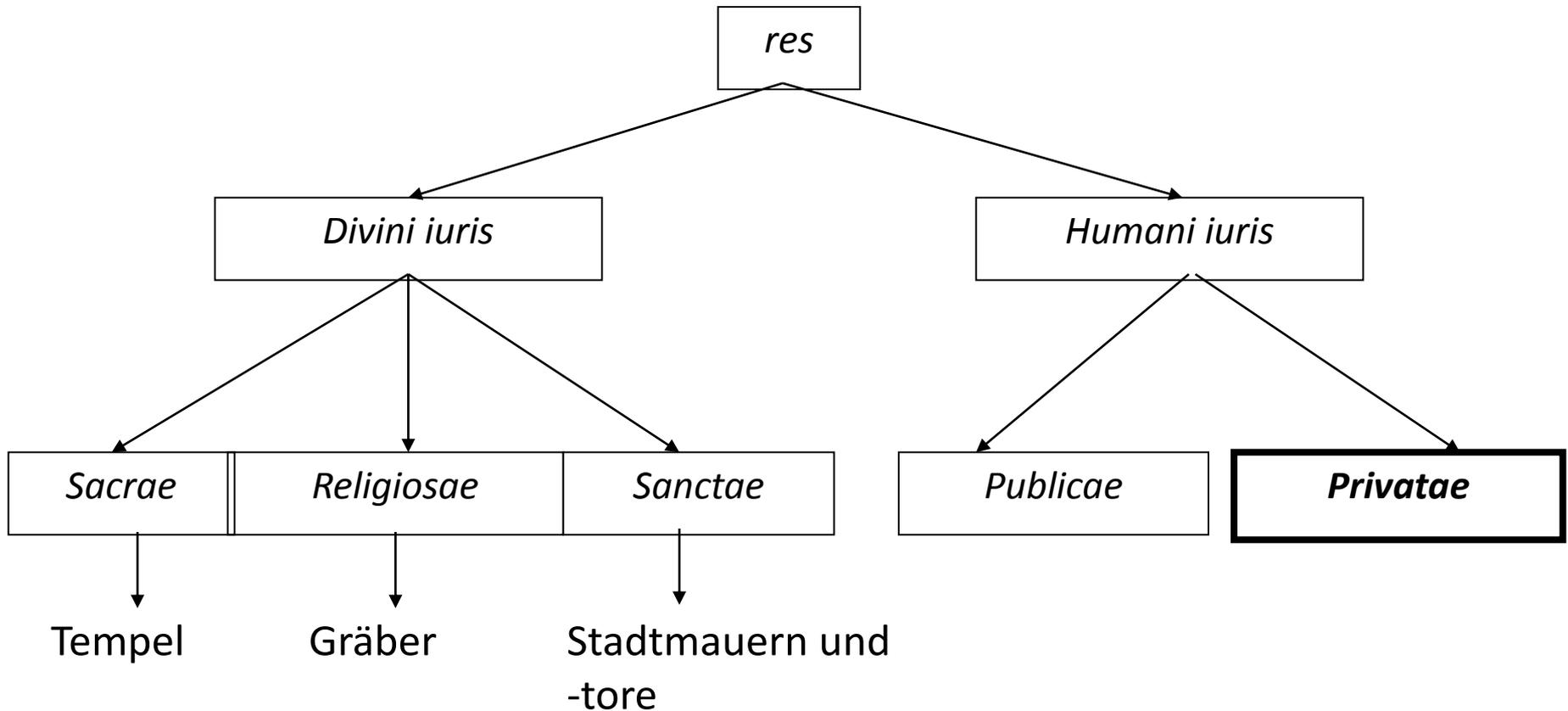
Zur Wiederholung

Der sechsjährige Titius lebt bei seiner Mutter. Sein Vater ist vor einem Jahr verstorben. Die Mutter des Titius will Titius das Eigentum an einem Grundstück verschaffen. Daher wird das Grundstück an Titius durch Manzipation übereignet. Die Mutter erklärt ausdrücklich ihre Zustimmung. Ist das Geschäft wirksam?

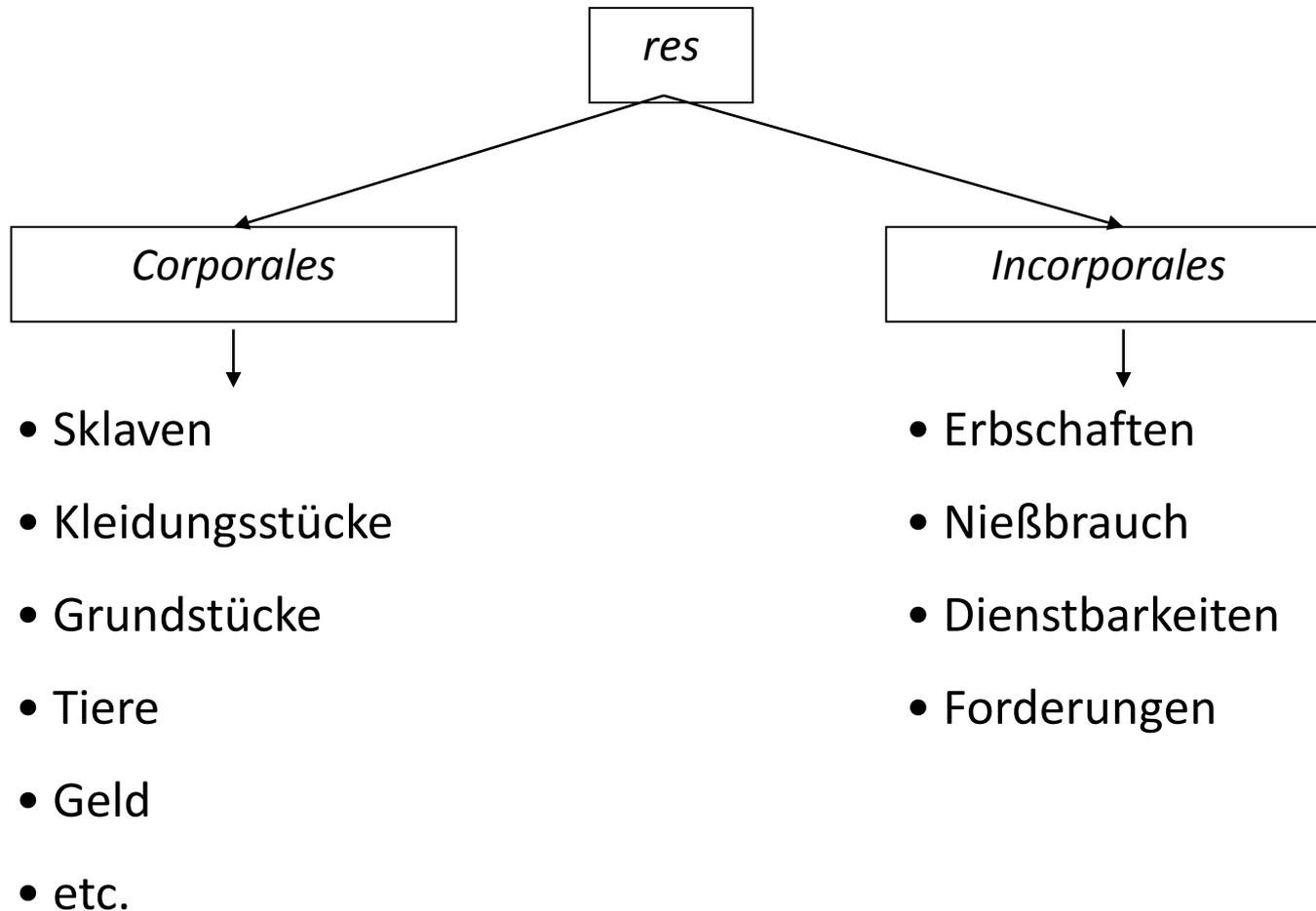
Nein. Titius ist im Rechtssinne ein Kleinkind (infans) und kann daher keine Rechtsgeschäfte abschließen.

Wäre Titius schon sieben Jahre alt, so wäre dies anders. Titius bedürfte dann aber nicht der Zustimmung der Mutter, sondern seines Vormundes (tutor).

Die Einteilung der *res* nach Gaius I



Die Einteilung der *res* nach Gaius II



Res

- *Res* bei Gaius (und den anderen römischen Juristen) ≠ Sachen iSv § 90 BGB.
- Gaius fasst den Sachbegriff sehr weit, um alle wichtigen Institutionen des Privatrechts in sein Gliederungsschema *personae – res – actiones* einfügen zu können.
- In der Terminologie des BGB entspricht dem Begriff der *res* am ehesten derjenige des Gegenstandes.
- Aber: Die meisten Aussagen des Gaius zu *res* beziehen sich auf körperliche Gegenstände.
 - Auch sonst denken die römischen Juristen bei *res* in erster Linie an körperliche Gegenstände (*res corporales*).

Der Besitz (*possessio*)

- Im Ausgangspunkt: Tatsächliche Gewalt über eine Sache.
 - Die römischen Juristen betonen, dass dazu körperliche Sachherrschaft (*corpus*) und Besitzwille (*animus*) gehören.
- Aber: Anders als nach § 868 BGB haben der Mieter oder Pächter (*conductor*), Entleiher und ähnliche Fremdbesitzer keinen Besitz.
 - *Possessio* ist im Wesentlichen nur der Eigenbesitz (vgl. § 872 BGB).
- Funktionen des Besitzes:
 - Voraussetzung besonderer Rechtsbehelfe (Interdikte, vgl. heute §§ 858 ff. BGB).
 - Voraussetzung des Eigentumserwerbs durch *occupatio*, Ersitzung (*usucapio*) und *traditio*.
- In Einzelheiten wird für verschiedene Funktionen des Besitzes ein unterschiedlicher Besitzbegriff gebildet.
 - *Possessio civilis* und Interdiktenbesitz.
 - Den Schutz der allgemeinen Interdikte genießen bestimmte Fremdbesitzer (Prekarist, Sequester, Pfandgläubiger). Weiteren (z.B. dem Nießbraucher) werden spezielle Interdikte gewährt, nicht jedoch dem Mieter, Entleiher oder Verwahrer)!
 - *Precarium* – Bittleihe = Überlassung einer Sache auf jederzeitigen Widerruf (prekär!)

Der Schutz des Besitzes

- *Interdicta* – eigentlich Verbote des Prätors an die Beteiligten eines Verfahrens.
 - *Interdictum uti possidetis* (für Grundstücke) und *interdictum utrubi* (für bewegliche Sachen): Verbot an beide Seiten, die Besitzlage gewaltsam zu verändern.
 - *Interdictum unde vi* – Befehl an denjenigen, der einen anderen mit Gewalt (vi) von einem Grundstück vertrieben hat, diesem das Grundstück zurückzugeben.
- Die Interdikte schützen den status quo ohne Rücksicht auf die Berechtigung des derzeitigen Besitzers.
 - Selbst ein Dieb kann sich gegenüber Dritten (nicht gegenüber dem Bestohlenen) auf die Interdikte berufen.

Vorlesung am 28. November 2012

Formen des Eigentums; beschränkte dingliche Rechte

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953